

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Grafenau (Schnupftabak- und Stadtmuseum und Bauernmöbelmuseum)

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Grafenau:

§ 1 Stellung und Aufgaben

(1) Die Stadt Grafenau, im folgenden „Stadt“ genannt, unterhält im ehemaligen Spital (Spitalstraße 6) ein Schnupftabak- und Stadtmuseum sowie im Kurpark (Parkweg 4 und 6) ein Bauernmöbelmuseum als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung.

(2) Aufgaben des Schnupftabak- und Stadtmuseums sind die Wissensvermittlung und die Bewahrung und Ausstellung von Exponaten. Das Thema „Schnupftabak“ (Geschichte, Herstellung, Verbreitung, Schnupftabakgläser) wird in einem überregionalen Rahmen dargestellt, während die „Geschichte der Stadt Grafenau“ unter Bezugnahme auf historische Handwerksberufe einen lokalen Charakter aufweist. Das Bauernmöbelmuseum, welches aus zwei historischen Bauernhäusern, einer Wagenremise und einem Getreidekasten besteht, dokumentiert die Lebensweise und die Kunst der Bauernmöbelmalerei im Bayerischen Wald des 18. und 19. Jahrhunderts.

(3) Insbesondere die Themenbereiche des Stadtmuseums sowie des Bauernmöbelmuseums fördern aktiv die Erforschung und Kenntnis der Stadt- und Regionalgeschichte. Die Museen tragen somit zur Bildungs- und Kulturarbeit in der Stadt bei.

§ 2 Benutzung

(1) Der Besuch der Museen der Stadt Grafenau ist innerhalb der Öffnungszeiten jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet. Die Museen sind mit Ausnahme des Zeitraums von 1. November bis 24. Dezember und 1. März bis Gründonnerstag dienstags bis donnerstags von 10 Uhr bis 13 Uhr und freitags bis sonntags von 14 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Der Verein zu Förderung des Stadtmuseums Grafenau darf die Räumlichkeiten für Veranstaltungen in den Museen in Absprache mit der Stadt auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen.

(3) Die Bauernstube im Bauernmöbelmuseum ist als Trauraum des Standesamtsbezirks Grafenau gewidmet und steht entsprechend für Brautpaare und deren Hochzeitsgesellschaft für die Abhaltung standesamtlicher Trauungen zur Verfügung.

(4) Die Besucher verpflichten sich, Störungen anderer berechtigter Besucher oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass Museumsobjekte nicht beschädigt werden. Museumsobjekte und ausgestellte Gegenstände dürfen nicht berührt werden.

(5) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Ausstellungsbereich untersagt. Mit dem Betreten der Ausstellungsräume erkennen die Besucher die Benutzungsordnung an.

(6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden mit Ausnahme von Blindenhunden.

(7) Das Hausrecht steht der Stadt Grafenau zu und wird durch das Aufsichtspersonal ausgeübt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3 Bildrechte

Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Stativ und Blitzlicht ist erlaubt. Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form ist nur nach Genehmigung durch die Stadt Grafenau gestattet.

§ 4 Haftung

(1) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.

(2) Die Stadt Grafenau haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5 Kosten der Benutzung

Für den Eintritt in die Museen wird ein Entgelt erhoben. Es beträgt in beiden Museen jeweils für:

- Erwachsene: 2,00 EUR;
- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, sowie für Schüler, Auszubildende und Studenten: 1,00 EUR;
- Erwachsene in Gruppen ab 10 Personen: 1,50 EUR;
- Kinder in Gruppen ab 10 Personen: 1,00 EUR.

Im Rahmen einer Familienermäßigung ist der Eintritt für das dritte Kind sowie alle weiteren eigenen Kinder frei.

Feriengäste mit der Nationalpark-Card erhalten freien Eintritt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Grafenau, den 09.12.2020

STADT GRAFENAU

Mayer

1. Bürgermeister